

**Motion Bühler Adrian und Mit. über das passive Wahlrecht bei Gemeinderatswahlen (M 259).****Eröffnet: 24. Juni 2008 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Im Kanton Luzern gilt der Grundsatz, dass für die Wahl in Behörden von Kanton und Gemeinden der politische Wohnsitz eine Wählbarkeitsvoraussetzung bildet. Der politische Wohnsitz kann nur in einer Gemeinde begründet werden. Er besteht dort, wo der Kandidat oder die Kandidatin wohnt und nach den Vorschriften des Stimmrechts- und des Niederlassungsgesetzes angemeldet ist. Wer in den Kantonsrat oder in den Regierungsrat gewählt werden will, muss in einer Gemeinde im Kantonsgebiet seinen Wohnsitz haben. Wer in den Gemeinderat oder, wo ein solches besteht, in ein Gemeindeparlament gewählt werden will, muss in der entsprechenden Gemeinde seinen Wohnsitz haben.

Bis anhin reichten die geltenden Regelungen im Stimmrechtsgesetz aus, damit spätestens im zweiten Wahlgang der Gemeinderat besetzt werden konnte. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht (relatives Mehr). Würde eine gewählte Person die Wahl ablehnen, müsste eine erneut Wahl angeordnet werden. Soweit bekannt, ist aber eine solche Situation bisher noch nie eingetreten.

Wie in der Motion erwähnt, standen in den Gemeinden Meierskappel, Neudorf und Pfeffikon im ersten Wahlgang vom 20. April 2008 weniger Kandidierende zur Verfügung als Sitze zu vergeben waren. Diese Gemeinden sind aber als Ausnahmefälle zu bezeichnen. Nur in 14 von 96 Gemeinden wurde überhaupt ein zweiter Wahlgang notwendig. In sechs von diesen 14 Gemeinden kam es zu stillen Nachwahlen. Lediglich in acht Gemeinden musste tatsächlich ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden. In Meierskappel und Pfeffikon kam es auch zu einer stillen Nachwahl, weil sich bis zum Eingabeschluss für die Wahlvorschläge der vakante Sitz noch besetzen liess. Einzig in Neudorf musste ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, bei dem vorerst niemand kandidierte. Im weiteren Verlauf des Wahlgangs stellte sich doch noch ein Kandidat zur Verfügung, der von einer Partei nominiert und der Öffentlichkeit auf einem Flugblatt vorgestellt wurde. Dieser Kandidat wurde mit einem guten Ergebnis gewählt. Es ist nicht das erste Mal, dass in Neudorf ein Gemeinderatssitz quasi in letzter Minute besetzt werden konnte. Die Schwierigkeit, in dieser Gemeinde genügend Kandidierende zu finden, könnte in der allgemeinen Unsicherheit wegen der Gemeindevereinigung oder in der Höhe des Pensums (40 %) begründet sein. Somit besteht für die Gemeindevahlen kein Bedürfnis, vom Wohnsitzerfordernis als Wahlvoraussetzung abzuweichen.

Die Staatsverfassung von 1875 führte die Voraussetzung des politischen Wohnsitzes in der Gemeinde ausdrücklich auf (§ 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 25). Der Kantonsrat hat auf Antrag von Regierungsrat und vorberatender Kommission am Wohnsitz als Voraussetzung einer Wahl auch unter der neuen Kantonsverfassung festgehalten. Diese Pflicht ergibt sich aus den §§ 16-18 (vgl. GR 2006 S. 1812 und Erläuterungen in der Botschaft B 32 über die Anpassung verschiedener Erlasse an die neue Kantonsverfassung vom 27. November 2007, S. 19).

Die in der Motion erwähnte St. Galler Gesetzesregelung geht auf eine Ausnahmebestimmung in der Verfassung des Kantons St. Gallen zurück (Art. 32 Abs. 1b KV SG). Nachdem die totalrevidierte Luzerner Kantonsverfassung am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, soll nicht bereits eine erneute Revision in die Wege geleitet werden.

Wir beantragen, die Motion aus diesen Gründen abzulehnen.

Luzern, 28. Oktober 2008 / RRB-Nr. 1198

1849 / M-259 Bühler Passivwahlrecht Antwort